

*Tabelle 1*

**Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

**M.M.Warburg & CO - Finanzportfolioverwaltung, LEI-Code: MZI1VDH2BQLFZGLQDO60**

**Zusammenfassung**

M.M.Warburg & CO berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der M.M.Warburg & CO. Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmässigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ nach Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Zudem werden die im Folgenden genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen einer Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden. Während für Artikel 6 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung die PAI-Berücksichtigung über globale Ausschlusskriterien und Engagement stattfindet, finden für Artikel 8 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsausschlüsse und eine Positivselektion statt. Der Grad der Berücksichtigung unterscheidet sich somit nach PAI-Ausprägung sowie nach Klassifizierung i.S.d. Offenlegungsverordnung der jeweiligen Finanzportfolioverwaltung.

**Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

**Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird**

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
<b>CLIMATE AND OTHER ENVIRONMENT-RELATED INDICATORS</b>					
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	96.773t CO <sub>2</sub>	<p>Bezüglich aller folgenden PAI-Angaben gilt nachfolgende Berechnungsmethodik:</p> <p><b>Zähler der Berechnungen:</b></p> <p>Im Zähler der PAI-Berechnungen werden nur „eligible assets“, also diejenigen Portfolioholdings angesetzt, für die der</p>	<p>PAIs beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Aktivitäten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange. Die (Roh-)Daten für die direkte und indirekte Betrachtung von PAIs stammen von MSCI ESG Research. Die im Folgenden beschriebenen Analysen erfolgen quartalsweise - Analysen im Rahmen unserer Mindeststandards erfolgen monatlich. Engagement-Gespräche finden ad hoc statt und unterliegen keinem turnusmässigen Rhythmus.</p> <p>Investitionen in Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen</p>

				<p>betreffende Indikator jeweils relevant ist (z.B. bei PAIs 1 bis 14 aus Tabelle 1 nur Investitionen in Zielunternehmen). Bei fehlenden Daten aus externen/internen Quellen werden nach dem aktuellen Stand keine Schätzungen angestellt, sondern die Portfolioholdings, zu denen keine Daten vorliegen, aus dem Zähler rausgerechnet. Im Ergebnis bezieht sich die Berechnung der PAI-Indikatoren damit auf den Teil der Portfolien, für den der jeweilige Indikator relevant ist und zu dem als verlässlich eingeschätzte Daten vorliegen („eligible covered assets“).</p> <p><b>Nenner der Berechnungen:</b> Im Nenner der PAI-Berechnungen werden</p>	<p>nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 werden indirekt beschränkt, indem Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen definiert werden. Energieversorgungsunternehmen gehören zu den Sektoren mit der höchsten THG-Emissionsintensität. Für April 2023 lag der nach Marktkapitalisierung gewichtete Durchschnitt der Energieversorgungskonzerne des MSCI World bei einer THG-Emissionsintensität von 1.501,45 tCO<sub>2</sub>e/ €Mio. Umsatz (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Unternehmen gelten nach der Definition von MSCI ESG Research ab der Grenze von 525 tCO<sub>2</sub>e/ €Mio. als Unternehmen mit einer sehr hohen THG-Emissionsintensität. Die Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen gestalten sich folgendermaßen. Für alle von M.M. Warburg &amp; CO gemanagten Finanzportfolioverwaltungen werden Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d.</p>
--	--	--	--	--	---

			<p>je nach PAI die Summe aller "eligible assets" angesetzt bzw. ausschließlich die Summer aller "eligible-assets", für die Daten vorliegen.</p> <p>Datenverfügbarkeit:</p> <p>Es sind aktuell nicht zu allen Investition die erforderlichen PAI-Daten verfügbar. Je nach PAI ist die Datenverfügbarkeit stark schwankend. Während die Datenverfügbarkeit für Treibhausgasemissionen sehr hoch ist, melden nur sehr wenige Unternehmen z.B. Daten zu Emissionen in Wasser oder dem Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle.</p>	<p>Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p>
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	18.662t CO <sub>2</sub>	Siehe Maßnahmen bei Scope-1-Treibhausgasemissionen

		Scope-3-Treibhausgasemissionen	833.434t CO <sub>2</sub>		Siehe Maßnahmen bei Scope-1-Treibhausgasemissionen
		THG-Emissionen insgesamt	949.222t CO <sub>2</sub>		Siehe Maßnahmen bei Scope-1-Treibhausgasemissionen
	2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	431,1t CO <sub>2</sub>	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% auf Einzelunternehmen und 20% auf Fonds.	Siehe Maßnahmen bei Scope-1-Treibhausgasemissionen
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	900,7 t CO <sub>2</sub> / 1 Mio. EUR Umsatz	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% auf Einzelunternehmen und 20% auf Fonds.	Für alle von M.M.Warburg gemanagten Portfolios werden Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt. Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die

					PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	5,3%	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% auf Einzelunternehmen und 20% auf Fonds.	Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, werden durch die Warburg Mindeststandards direkt beschränkt, die Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle ausschließen.
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energie-erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen,	66,6%	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% auf Einzelunternehmen und 20% auf Fonds.	Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Für Details zu den Maßnahmen siehe PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen.

		ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen			
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	0,45 GWh / 1 Mio. EUR Umsatz	Die Berechnung erfolgt für Einzelunternehmen.	Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Für Details zu den Maßnahmen siehe PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen.
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	6,7%	Die Berechnung erfolgt für Einzelunternehmen.	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 7 bzgl. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible

					Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	35	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% auf Einzelunternehmen und 20% auf Fonds.	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 8 bzgl. Emissionen in Wasser qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in



					Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1.347.665	Berechnung hier nur für Einzelunternehmen. (sehr geringe Datenverfügbarkeit) Für Fonds sind keine Daten bei MSCI verfügbar. Stattdessen gibt es folgenden Indikator: Fund SFDR Hazardous waste ratio - Der gesamte gefährliche Abfall (in Tonnen), der mit einer in den Fonds investierten Million EUR verbunden ist. Er wird als gewichteter Durchschnitt der gefährlichen Abfälle (in Tonnen) pro Unternehmen geteilt durch den zuletzt verfügbaren Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC) des Unternehmens	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 9 bzgl. des Anteils gefährlicher und radioaktiver Abfälle qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den

				berechnet. Dieser Betrag 0,78 t / EUR 1 million invested	nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	2,5%	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% Einzelunternehmen und 20% Fonds.	<p>Investitionen in Unternehmen mit Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen werden direkt beschränkt, indem für alle von uns gemanagten Portfolios gilt, dass keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden dürfen, die sehr schwerwiegende unternehmerischen Kontroversen aufweisen, die gleichzeitig einen Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder OECD-Leitlinien bedeuten. Die von den Vereinten Nationen definierten UN Global Compact (UNGC) Prinzipien haben zum Ziel, Globalisierung gerecht, umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind ein Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen und stellen Empfehlungen von Regierungen an die Wirtschaft dar.</p> <p>Für Unternehmen mit einer sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroverse, das gleichzeitig nicht gegen die UN Global Compact oder OECD-Leitlinien verstoßen hat, sondern im Verdacht steht,</p>

					<p>gegen UN Global Compact oder OECD-Leitlinien zu verstoßen, entscheidet das ESG Gremium der Warburg Gruppe über einen direkten Ausschluss oder Engagement. Ein Engagement zu unternehmerischen Kontroversen setzt sich aus iterativen Prozessschritten zusammen. Der Engagement-Prozess beginnt mit einer eingehenden Analyse der im Raum stehenden Kontroverse durch das ESG Office. Die Emittenten werden anschließend angeschrieben und aufgefordert, mit M.M.Warburg bezüglich der konkreten Kontroverse in den Dialog zu treten. Erfolgt nach ca. drei Wochen keine Reaktion wird eine Erinnerung verschickt. Sofern nach weiteren drei Wochen keine Reaktion erfolgt, kommt es zum Ausschluss des Emittenten. Im Rahmen des Dialogs sollen nähere und insb. aktuelle Informationen und Entwicklungen bzgl. der betreffenden Kontroverse eingeholt werden. Nach ca. zwei Monaten soll ein Engagement-Prozess i.d.R. abgeschlossen und/oder notwendige Zielvorgaben formuliert worden sein. Zwischen- als auch Endergebnisse werden dem ESG Gremium vorgestellt, welches darauf basierend Entscheidungen trifft. Bei negativem Ausgang des Engagements und entsprechender Entscheidung des ESG Gremiums erfolgt die vollständige</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>Veräußerung relevanter Positionen.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und PAI 11 bzgl. fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen qualitativ in Verbindung zu dem SDG 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit</p>
--	--	--	--	--	--

					„misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	19,6%	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% Einzelunternehmen und 20% Fonds.	Es kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen größere Aufmerksamkeit im Screening der UN Global Compact- und OECD-Compliance zukommt und dass diese mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact zu verstoßen und in Folge dessen von MSCI ESG Reserach auf die Watch List bzgl. der Nicht-Compliance gesetzt werden. In diesem Sinne wird PAI 11 indirekt berücksichtigt, da Investitionen in Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroversen, die im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact und OECD-Leitlinien zu verstoßen, vom ESG Gremium diskutiert werden, um über einen direkten Ausschluss oder Engagement zu entscheiden (für Details zum Engagement Prozess siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen).

					<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und PAI 11 bzgl. fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen qualitativ in Verbindung zu dem SDG 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden,</p>
--	--	--	--	--	---

					werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	6,5	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% Einzelunternehmen und 20% Fonds.	<p>Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Darüber hinaus kann Geschlechterungleichheit im Verdienstgefälle ein Thema des Engagement Dialogs mit Unternehmen sein. Dies war beispielsweise bei Befesa der Fall. Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche</p>

					negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefällen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	25,4	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80% Einzelunternehmen und 20% Fonds.	Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen ist das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen).



					<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p>
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition,	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die	0,1	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 80%	Der PAI 14 bzgl. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologischen Waffen) findet über

	chemische und biologische Waffen)	investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind		Einzelunternehmen und 20% Fonds.	<p>den Ausschluss von Unternehmen, die jegliche Umsätze in den Bereichen der geächteten und Nuklearwaffen aufweisen, Anwendung.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 14 bzgl. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) qualitativ in Verbindung zu dem SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den</p>
--	-----------------------------------	--	--	----------------------------------	--

					nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
<b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>					
<b>Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen</b>		<b>Messgröße</b>	<b>Auswirkungen [2022]</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum</b>
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	339,9t CO <sub>2</sub> / 1 Mio. EUR BIP des Landes	Die Berechnung erfolgt im Verhältnis von 91% Einzelinvestitionen in Staaten und 9% Fonds.	Die Berücksichtigung des PAI 15 bzgl. THG-Emissionsintensität von Staaten findet bei SFDR-Klassifikation Artikel 8 Produkten direkt über den Ausschluss von Ländern statt, die einen Paris Agreement Ratification Status von "Keine Handlung" und das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der	1 / 2%	Die Berechnung erfolgt auf Einzelinvestitionen in Staaten. Länder, denen Menschenrechtsverletzungen und -missbrauch vorgeworfen werden,	Der PAI 16 bzgl. Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen, findet über den Ausschluss von Ländern statt, die den UN-Zivilpakt oder die UN-Antikorruptions-Konventionen nicht ratifiziert haben oder ein Government MSCI ESG Rating von "CCC" aufweisen.

		Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)		können Gegenstand von EU-Sanktionen sein. Ausgewertet werden Länder, die Gegenstand von EU-Sanktionen sind.	
<b>Indikatoren für Investitionen in Immobilien</b>					
<b>Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen</b>		<b>Messgröße</b>	<b>Auswirkungen [2022]</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum</b>
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen		Keine Investitionen vorhanden.	

Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		Keine Investitionen vorhanden.	
<b>Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</b>					
<b>Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</b>					
<b>Zusätzliche Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</b>					
<b>Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen</b>		<b>Messgröße</b>	<b>Auswirkungen [2022]</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum</b>
Wasser, Abfall und Material-emissionen	Entwaldung	Anteil der Investitionen an Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	82%	Die Berechnung erfolgt für Einzelunternehmen.	

Menschenrechte	Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	6,5%	Die Berechnung erfolgt für Einzelunternehmen.	
<b>Zusätzliche Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>					
<b>Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen</b>		<b>Messgröße</b>	<b>Auswirkungen [2022]</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum</b>
Umwelt	Grüne Wertpapiere	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	29%	Der Emittent verfügt über mindestens eine grüne Anleihe, bei der MSCI ESG Research festgestellt hat, dass sie die in der MSCI Green Bond and Green Loan Assessment Methodology festgelegten Kriterien erfüllt. Beachten Sie, dass nicht alle grünen Anleihen des Emittenten die Methodik erfüllen müssen - dies bedeutet,	

				dass mindestens eine grüne Anleihe des Emittenten die MSCI Green Bond and Green Loan Assessment Methodology erfüllt.	
Menschenrechte	Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	0,68	Bei diesem Indikator handelt es sich um den Teilindikator "Grundrechte" des World Justice Project (WJP) Rule of Law Index. Der Sub-Score misst die Leistung eines Landes in Menschenrechtsfragen gemäß Faktor 4 des WJP-Index für Rechtsstaatlichkeit. Die Punktzahl kann zwischen 0 und 1,0 liegen, wobei höhere Werte eine stärkere nationale Leistung in einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen anzeigen. Für Länder, die nicht erfasst sind, wird für diesen Indikator kein Wert eingetragen. Die Werte werden jährlich durch das World Justice Project aktualisiert, ohne analytische Beiträge von	

				MSCI ESG Research. Datenquelle: World Justice Project (WJP) Rechtsstaatlichkeitsindex®.	
--	--	--	--	--	--

**Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmässigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ nach Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Zudem werden die oben genannten, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen einer Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden. Während für Artikel 6 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung die PAI-Berücksichtigung über globale Ausschlusskriterien und Engagement stattfindet, finden für Artikel 8 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsausschlüsse und eine Positivselektion statt. Der Grad der Berücksichtigung unterscheidet sich somit nach PAI-Ausprägung sowie nach Klassifizierung i.S.d. Offenlegungsverordnung der jeweiligen Finanzportfolioverwaltung.

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategie und der Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften einzelner Emittenten findet neben eigener Recherchen insbesondere auch der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung. Die Gesellschaft bedient sich dabei im Wesentlichen der Methodologie des ESG Datenproviders MSCI ESG. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/> Sofern Emittenten bspw. keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen, können geschätzte Daten erforderlich sein. Diese geschätzten Daten können direkt von Datenanbietern bezogen werden. MSCI ESG verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO2-Emissionen. Da sich Abdeckung und Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil geschätzter Daten nicht verlässlich angegeben werden.

**Mitwirkungspolitik**

Wir führen Engagement Prozesse durch, um die Daten von MSCI ESG Research zu PAIs zu ergänzen und um Veränderungen im Verhalten der Unternehmen bzgl. der PAI-Ausprägungen herbeizuführen (klassisches Engagement). Neben eigener Recherche erhalten wir Informationen zu PAIs auf



der notwendigen Detailtiefe von MSCI ESG Research. Obwohl wir im engen Kontakt mit MSCI ESG Research stehen, ist die eigene Sicht des analysierten Unternehmens auf den jeweiligen Sachverhalt mitunter sehr aufschlussreich. Auf die Liste potenzieller Engagement-Kandidaten kommen solche Emittenten, die unternehmerische Kontroversen aufweisen, die sehr schwerwiegend, nicht (teilweise) abgeschlossen sind und darüber hinaus im Verdacht stehen, gegen die UN Global Compact Prinzipien zu verstoßen. Wenn begründete Zweifel an der Umsetzung einer Maßnahme zur Verbesserung eines PAIs besteht, wird ein erneutes Engagement Gespräch angesetzt - dies war im April 2023 bspw. bei Nestlé der Fall. Wenn die Zielsetzung bei den betroffenen Unternehmen nicht umgesetzt werden können, wird das Unternehmen auf die Liste der globalen Mindestausschlüsse gesetzt, die für alle von uns gemanagten Portfolios gelten.

### **Bezugnahme auf international anerkannte Standards**

Im Rahmen des Kontroversen-Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen. Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen: dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Gemäß des Researchanbieters MSCI ESG ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt.

### **Historischer Vergleich**

Erstmalige Veröffentlichung für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022. Da im Vorjahr keine Daten erhoben wurden, enthält die Indikatortabelle keinen Vorjahresvergleich. Für künftige Vergleiche werden wir bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen berichten.